



GUT BERATEN  
HANDELN.

# AUTOMATISCHER INFORMATIONSAUSTAUSCH (AIA)

## INKRAFTTRETEN UND FUNKTIONSWEISE DES AIA

Inzwischen ist die Referendumsfrist für das AIA-Gesetz ungenutzt abgelaufen, so dass voraussichtlich ab dem 1. Januar 2017 auch in der Schweiz Informationen von meldepflichtigen Personen gesammelt und ab 2018 mit den Vertragspartnerstaaten ausgetauscht werden. Mittelfristig ist damit zu rechnen, dass mehr als 100 Staaten an diesem Austausch teilnehmen werden, für 2017 werden dies voraussichtlich 38 Länder sein. Die schweizerische eidgenössische Steuerverwaltung wird im Gegenzug, da es sich um einen Datenaustausch handelt, auch detaillierte Angaben über ausländische bewegliche Vermögenswerte (mit den entsprechenden Einkünften) von in der Schweiz ansässigen Personen erhalten und zwar über die dortigen nationalen Steuerverwaltungen. Diese wiederum erhalten die Informationen von den ausländischen Finanzinstituten (Banken), von bestimmten kollektiven Anlagevehikeln und von Versicherungsgesellschaften. Die ESTV stellt dann den zuständigen kantonalen Steuerämtern diese Daten zum Abgleich zur Verfügung. Das inländische Bankkundengeheimnis, dies zur Vollständigkeit, bleibt dagegen unverändert bestehen.

## VOM AIA BETROFFENE PERSONEN

Betroffen sind alle vor dem AIA bestehenden sowie alle Neukonten von natürlichen Personen und anderen Rechtsträgern, also auch von juristischen Personen und Trusts. Je nach Art der Person und der Höhe des Vermögens bestehen unterschiedliche Meldestandards, die in den einzelnen Abkommen umfassend festgelegt sind. Betroffen sind aber auch Versicherungsnehmer von kapitalbildenden Lebensversicherungen im Ausland.

## FÜR WEN BESTEHT HANDLUNGSBEDARF?

Ein in der Schweiz Steuerpflichtiger, welcher in einem Staat Vermögenswerte besitzt, mit dem die Schweiz den AIA vereinbart hat, der gegenüber den schweizerischen Steuerverwaltungen bisher nicht offengelegte bewegliche Vermögenswerte im Ausland besitzt, bleibt bis Ende 2016 Zeit, um diese Vermögenswerte hier offenzulegen. Ansonsten ist mit unangenehmen Rückfragen der Steuerverwaltungen zu rechnen und vor allem mit unter Umständen erheblichen Konsequenzen. Erhält die Schweizer Steuerbehörde Informationen über solche Vermögen, so wird diese in der Regel ein Nach- und Strafsteuerverfahren eröffnen. Dabei werden nicht nur die darauf entfallenden Steuern auf zehn Jahre zurück neben Verzugszinsen nachträglich erhoben, sondern es droht auch eine Busse bis zum Dreifachen des zu entrichtenden Steuerbetrages. In extremen Fällen kann sogar ein Steuerbetrugsverfahren eröffnet werden, was unter Umständen sogar mit einer Freiheitsstrafe bestraft werden kann.

Um diese unangenehmen Folgen zu vermeiden, empfiehlt es sich für gewöhnlich, diese Vermögenswerte im Wege einer strafbefreienden Selbstanzeige offenzulegen. Diese Selbstanzeige setzt voraus, dass die Steuerhinterziehung bisher keiner Schweizer Steuerbehörde bekannt sein darf. Ob dieses Kriterium bei einer Offenlegung erst 2017 noch erfüllt ist, ist derzeit unklar, da die Datenerhebung zwecks Austauschs bereits begonnen hat und die Steuerverwaltungen ohne Zutun des Steuerpflichtigen bereits Kenntnis erlangen werden, wenn auch erst nach Abschluss des Jahres. Die Praxishandhabung hierzu ist aber noch nicht publiziert. Daneben ist es im Rahmen einer Selbstanzeige auch erforderlich, dass der Steuerpflichtige die Behörde bei der Festsetzung der Nachsteuer vorbehaltlos unterstützen muss und sich auch um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuern bemüht.

Für Personen, die im Ausland liegende Vermögenswerte bisher ordentlich versteuert haben, wird der AIA hingegen keine Auswirkungen haben.

---

## BEI FRAGEN UND FÜR EINE UMFASSENDE BERATUNG WENDEN SIE SICH AN IHREN MANDATSLEITER ODER AN:



### Herr Mike Herzog

Vizedirektor, Bereichsleiter Steuern,  
Rechtsanwalt, Steuerexperte

Tel.: +41 61 467 96 63

[mike.herzog@ageba.ch](mailto:mike.herzog@ageba.ch)

[www.ageba.ch](http://www.ageba.ch)

